

# E n t w u r f

## Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Eiche auf dem Landdamm, Hamm" Kreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPfIG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung "Eiche auf dem Landdamm, Hamm".

### § 2

- (1) Die Eiche steht auf dem freien Platz vor der Gemeindeverwaltung Hamm,  
Gemarkung Hamm, Flur 1 Nr. 28.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild prägenden Charakters erforderlich ist.

### § 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen;
2. das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums;
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an der Eich~~e~~ erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen;

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, Wurzelwerk verletzt oder eine sonstige Störung des Wachstums verursacht;

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert;

§ 6 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.  
und 2

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Alzey, 22. Juli 1981  
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)  
Landrat

Anlage  
Karte mit Standorteintragung